

Rechnungsprüfungsamt

Datum: 2014-01-13

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5574/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	28.01.2014 (Einbringung)
Finanzausschuss	24.02.2014
Rechnungsprüfungsausschuss	24.02.2014
Hauptausschuss	04.03.2014
Stadtverordnetenversammlung	11.03.2014

Titel:

Entlastung der Bürgermeisterin über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde wird gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Beschlussfassung des Jahresabschlusses der Stadt Luckenwalde zum 31.12.2011 einschließlich Übersichten und Anhang entlastet.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Kämmerin

Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Erläuterung/Begründung:

Die Jahresrechnung zum 31.12.2011 und ihre Anlagen und Übersichten wurden durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft, das sich gemäß § 102 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Durchführung der Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wikom-AG bediente.

Die Prüfung wurde nach den §§ 104 (1 und 2) und § 103 (1) BbgKVerf vorgenommen.

Die Prüfung zielte auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ordnungsgemäßen Nachweis und die den kommunalrechtlichen Vorschriften entsprechende Bewertung des in dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 ausgewiesenen Vermögen, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen ab.

Im Schlussbericht wurden die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung dargestellt. Gemäß § 104 (4) BbgKVerf enthält der Schlussbericht eine Bewertung zum Jahresabschluss einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Bürgermeisterin.

Die Kämmerin hat gemäß § 82 (3) BbgKVerf den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen aufgestellt und der geprüfte Entwurf wurde durch die Bürgermeisterin festgestellt. Die Stadtverordneten beschließen gemäß Beschlussvorlage B-B-5573/2014 über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011.

In einem gesonderten Beschluss ist gemäß § 82 (4) BbgKVerf nun zugleich über die Entlastung der Bürgermeisterin durch die Stadtverordneten zu entscheiden.